

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Vorberatung im:

Betreff: Widmung von Straßenteilflächen im Bereich der Doblerstraße

Bezug: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Doblerstraße 13-17“ (Vorlage 359/2007)

Anlagen: 1 Bezeichnung: Lageplan

Beschlussantrag:

1. Die im Lageplan violett und gelb dargestellten Teilflächen der Doblerstraße werden gem. § 5 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG) gewidmet.
2. Die im Lageplan blau gekennzeichnete Teilfläche der Doblerstraße wird gem. § 7 Abs. 1 StrG eingezogen.
3. Die Widmung und die Einziehung der Teilflächen wird gemäß § 5 Abs. 4 StrG bzw. § 7 Abs. 4 StrG öffentlich bekannt gemacht.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Die im Lageplan violett und gelb gekennzeichneten Teilflächen der Doblerstraße sollen wieder dem Gemeingebrauch zugeführt werden. Die blau gekennzeichnete Fläche soll ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Zwischen der Universitätsstadt Tübingen und dem Landkreis Tübingen wurde am 04.07.1969 eine Vereinbarung geschlossen, wonach dem Landkreis ein Teil der öffentlichen Straßenfläche als private Abstellfläche zur Verfügung gestellt wurde. Im Gegenzug hat der Landkreis der Universitätsstadt Tübingen die Benutzung einer Teilfläche seines Privat-Grundstücks als öffentliche Straßenfläche (Gehweg) zugestimmt. Die Widmung und die Einziehung der entsprechenden Flächen wurden am 19.07.1969 im Schwäbischen Tagblatt bekannt gemacht. Durch die geänderten Eigentumsverhältnisse ist die Vereinbarung hinfällig und die Teilflächen (im Lageplan violett und gelb gekennzeichnet) sind wieder dem Gemeingebrauch zuzuführen.

2. Sachstand

Nach der Ortsbausatzung vom 03.05.1904 handelt es sich bei der Doblerstraße, damals noch „Kaiser Strasse“, um eine öffentliche Straße.

In der amtlichen Bekanntmachung vom 19.07.1969 wurde der Gehweg im Bereich der heutigen Doblerstraße 13 bis 17 (damals Doblerstraße 13 und 15) für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet (im Lageplan orange gekennzeichnet). Der Gehweg verlief auf dem Privatgrundstück des Landkreises. Die Parkplätze vor der Doblerstraße 13 auf dem Grundstück des Landkreises (im Lageplan rot und blau gekennzeichnet) wurden als Abstellfläche für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Im Frühjahr 2006 ist das Landratsamt Tübingen in sein neues Verwaltungsgebäude in den Mühlbachäckern gezogen. In der Folge wurden die Grundstücke der Doblerstraße 13 und 15 an die Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH (GWG) und die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH verkauft. Das städtebauliche Konzept der GWG und der Kreisbaugesellschaft lag der weiteren Planung zu Grunde.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Doblerstraße 13-17“ wurden die Flächen der ehemaligen Grundstücke des Landkreises als Mischflächen ausgewiesen. Nach § 7 Abs. 4 StrG Baden-Württemberg gelten Straßen, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach anderen gesetzlichen Vorschriften dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, mit dem Zeitpunkt als eingezogen, in dem sie dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Durch die Ausweisung als Mischfläche im Bebauungsplan wurde die Fläche des ehemaligen Gehwegs und der Abstellfläche vor der Doblerstr. 13 (im Lageplan orange, und rot gekennzeichnet) dem öffentlichen Verkehr entzogen. Eine separate Einziehung nach § 7 Abs. 1 StrG BW ist für diese Flächen nicht mehr erforderlich. Die Einziehung ist aber noch öffentlich bekannt zu machen. Auf der im Lageplan blau eingezeichneten Abstellfläche für PKWs verläuft heute ein Fußweg. Die Benutzung für PKWs ist daher auszuschließen und auf Fußgänger zu beschränken.

Die Teilflächen der Doblerstraße vor dem Gebäude 15 und 17 und in Richtung Treppenaufgang Brunnenstraße (damals nur Gebäudenummer 15; im Lageplan grün, violett und gelb gekennzeichnet) wurden mit der amtlichen Bekanntmachung vom 19.07.1969 dem Gemeingebrauch entzogen. Im Wege der neuen Nutzung können die Teilflächen (im Lageplan violett und gelb gekennzeichnet) wieder für den Gemeingebrauch eröffnet werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die im Lageplan blau eingezeichnete Abstellfläche für PKWs wird eingezogen und auf die Benutzung für Fußgänger beschränkt, § 5 Abs. 5 StrG i.V.m. § 7 Abs. 1 StrG.

Die im Lageplan violett und gelb eingezeichneten Teilflächen werden gemäß § 5 Abs. 1 StrG für den Gemeingebrauch gewidmet.

Die Widmung und die Teileinziehung müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Lösungsvarianten

Aus Sicht der Verwaltung keine.

5. Finanzielle Auswirkungen

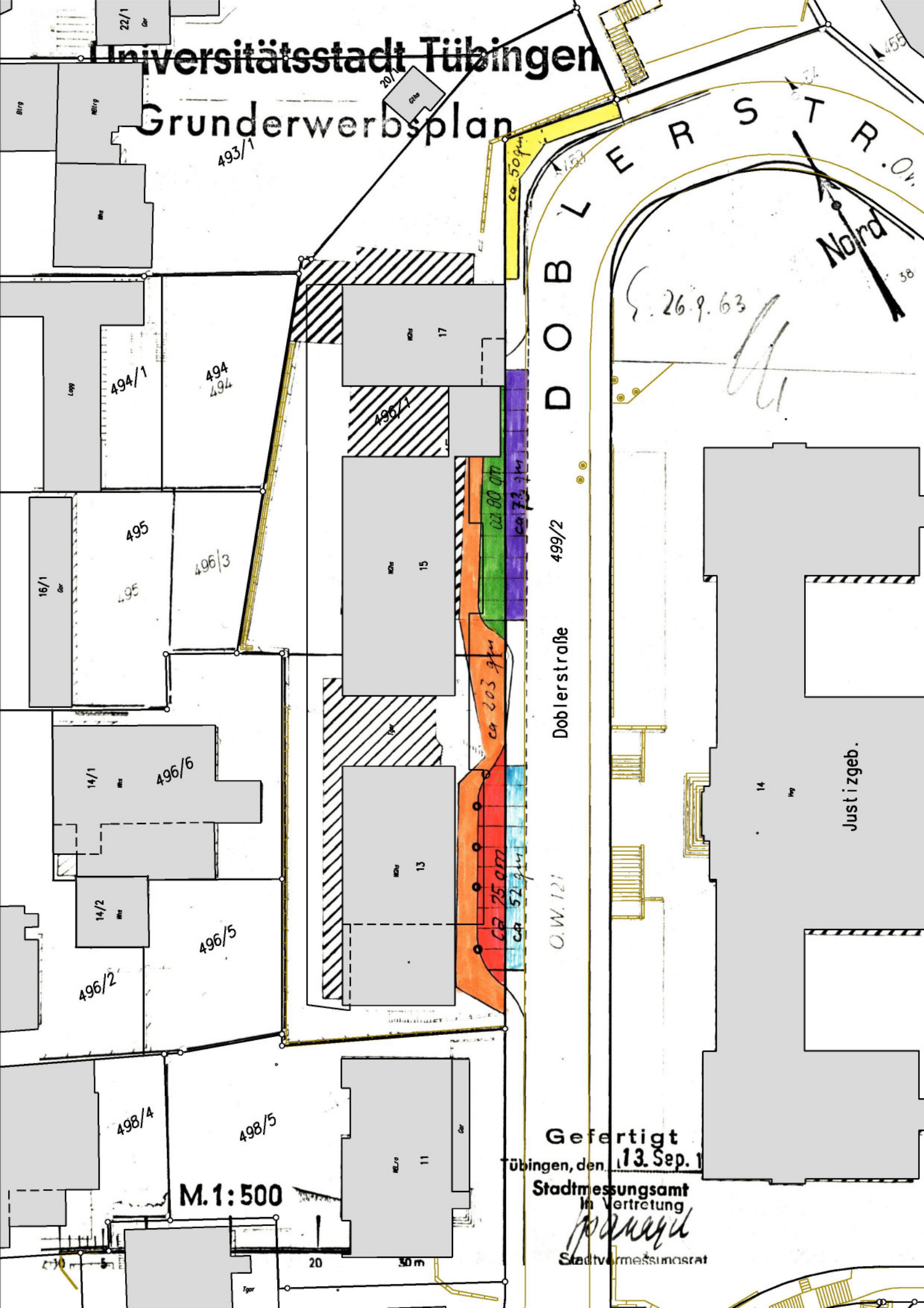
Es gibt keine finanziellen Auswirkungen.

6. Anlagen

Lageplan

Universitätsstadt Tübingen

Grunderwerbsplan



26.9.63
[Signature]



Doblerstraße 499/2

O.W. 121

M. 1: 500

Gefertigt
Tübingen, den. 13. Sep. 1963
Stadtmessungsamt
in Vertretung
[Signature]
Stadtvermessungsrat